

## **Vorlage an den Landrat**

### **Beantwortung der Interpellation 2018/670 von Miriam Locher: «Schottergärten als nachteilige Aussenraumgestaltung» 2018/670**

vom 25. September 2018

#### **1. Text der Interpellation**

Am 28. Juni 2018 reichte Miriam Locher die Interpellation 2018/670 «Schottergärten als nachteilige Aussenraumgestaltung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass bei Umgebungsgestaltungen in Wohnquartieren vollkommen vegetationsfreie Schotterflächen zunehmen. Auch auf öffentlichen Flächen taucht diese Art der Aussenraumgestaltung auf. Im Gegensatz zu bepflanzten Steingärten, in welchen auch Flora und Fauna einen Platz finden, können solchen Schottergärten keinen Lebensraum für Pflanzen oder Tiere bieten. Sie sind regelrecht eine feindliche Umgebung für die Biodiversität. In vertikaler Form von Schotterkörben beeinträchtigen oder verunstalten diese Formen der Gestaltung ausserdem die optische Siedlungsqualität. Auch zu erwähnen ist, dass bei vielen derartigen Gärten Plastikfolien in den Boden miteingebracht werden.

Es ist zudem höchst bedenklich, dass der Schotter zum Teil mit dem Einsatz von Pestiziden vegetationsfrei gehalten wird. Dies gilt sowohl für die private Gestaltung, als auch für Schotterflächen in Verkehrsteilern, Kreiseln oder anderen Flächen im Strassenraum.

Im Februar 2017 wurde die Studie «Schottergärten und Landschaft» der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz veröffentlicht. Darin werden diverse Nachteile von Schottergärten und Schotterkörben aufgezählt:

- negative Auswirkungen auf das Mikroklima
- Versiegelung und Verarmung des Bodens
- Verkümmern des Bodenlebens
- Verunkrautung nach 3-10 Jahren
- ästhetische Defizite

Der Kanton engagiert sich seit Jahren in der Begrünung von Dächern und auch Privaten wird eine Dachbegrünung nahegelegt. Diese Bemühungen stehen in krassem Gegensatz zur Zunahme von Schottergärten.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

*1. Wie beurteilt der Regierungsrat die zunehmende Verbreitung von Schottergärten und Schotterkörben im Siedlungsgebiet?*

*2. Gibt es Richtlinien für die Gestaltung von Flächen in öffentlichem Eigentum, insbesondere im Strassenraum, welche Schottergärten und Schotterkörbe verbieten?*

3. Welche Massnahmen nicht-regulatorischer Art könnten mithelfen, die Ausbreitung von vegetationsfreien Schottergärten und -körben zu stoppen?

4. Wo ist für den Regierungsrat die Schwelle erreicht, wo eine gesetzliche Regelung gegen Schottergärten und -körbe erforderlich wird? Welche Regelungen wären in der kantonalen Gesetzgebung möglich?

5. Wieviel (in %) der kantonalen Strassenrabbatten-Flächen ist begrünt, wieviel als Schottergarten ausgestaltet, und wieviel ist asphaltiert?

## 2. Einleitende Bemerkungen

Die Schottergärten nehmen zu. In neu bezogenen Einfamilienhäusern werden nicht selten die Umgebungsf lächen derart umgestaltet, damit der Pflegeaufwand stark minimiert werden kann. Dazu werden Schottergärten angelegt, welche häufig mit Herbiziden sauber gehalten werden. Aber auch blickdichte, schnellwachsende Hecken mit nicht einheimischen Arten und Rasenmäherroboter kommen vermehrt zum Einsatz, was ebenfalls ökologische und ästhetische Einbussen zur Folge hat. Durch diese Art von Aussenraumgestaltung verliert der Siedlungsraum an Lebensqualität und an ökologischem Wert. Zusätzlich steigt das Risiko für gesundheitliche Auswirkungen aufgrund des Pestizideinsatzes.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die zunehmende Verbreitung von Schottergärten und Schotterkörben im Siedlungsgebiet?*

Der Regierungsrat beurteilt die zunehmende Verbreitung von Schottergärten als unerwünscht. Die wachsende Anzahl an Schottergärten führt zu einer ökologischen Entwertung im Siedlungsraum und bringt verschiedene Probleme mit sich. Schottergärten weisen ein stark reduziertes Porenvolumen auf, da die oberste Erdschicht abgetragen und zusätzlich eine Folie eingelegt wird. Dadurch können Schottergärten nur wenig Wasser aufnehmen und speichern. Das begünstigt einerseits Hochwasserbildung bei Starkniederschlägen und andererseits die Bildung von Wärmeinseln in Hitzeperioden. Beide Wettersituationen dürften gemäss Klimaberichten in der Nordwestschweiz zunehmen, was in den letzten Jahren bereits spürbar wurde.

Der Siedlungsraum weist aufgrund der hohen Struktur- und Pflanzenvielfalt ein hohes Potential auf, Bestäuber wie Schwebfliegen, Wild- oder Honigbienen zu beherbergen. Auch viele andere Tiere wie Igel, Fledermäuse und Schnecken finden in Siedlungsgebieten ihren Lebensraum. Dieses Potential sollte durch Vernetzung und ökologische Aufwertung von bestehenden Strukturen verbessert werden, da die Artenvielfalt auch im Siedlungsraum unter Druck gerät. Schottergärten weisen jedoch durch fehlenden Bewuchs, Blütenarmut und relativ homogene Steinstrukturen keinerlei Lebensraumqualität für wilde Lebewesen auf und vermindern so die ökologischen Qualitäten im Siedlungsraum.

Attraktiver Wohnraum mit hoher Aufenthaltsqualität und einem hohen ökologischen Wert sind wichtige Standortfaktoren des Kantons Basel-Landschaft. Auch aus dieser Sicht beurteilt der Regierungsrat Schottergärten als problematisch.

2. *Gibt es Richtlinien für die Gestaltung von Flächen in öffentlichem Eigentum, insbesondere im Strassenraum, welche Schottergärten und Schotterkörbe verbieten?*

Nein. Das Tiefbauamt gab zwar am 23.09.2014 Pflegerichtlinien heraus, welche für kantonseigene Flächen im Strassen- und Gewässerraum gelten. Darin sind alle möglichen Grünflächentypen abgehandelt. Die Schottergärten kommen in den Richtlinien aber nicht vor. Sie sind also nicht explizit verboten, es werden aber vom Tiefbauamt trotzdem keine neuen Schottergärten angelegt.

Die Richtlinien des Tiefbauamts sind in Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden entstanden und beruhen auf ökonomischen sowie ökologischen Grundsätzen. Häufig werden in

Verkehrinseln artenreiche Ruderalflächen angelegt, welche mit den Schottergärten verwechselt werden können. Die Ruderalflächen sind aber nicht versiegelt, bestehen aus einheimischem Kies und dienen als Lebensraum für viele einheimische Tiere und Pflanzen. Diese Flächen werden so gepflegt, dass der hohe ökologische Wert langfristig erhalten bleibt.

3. *Welche Massnahmen nicht-regulatorischer Art könnten mithelfen, die Ausbreitung von vegetationsfreien Schottergärten und -körben zu stoppen?*

Um eine nachhaltige Veränderung bewirken zu können, ist eine Sensibilisierung der Haupt-Akteure notwendig. Dies sind insbesondere Hausbesitzer, Grundeigentümer von Überbauungen, Genossenschaften und die Gartenbauunternehmer. Letzteren fällt eine wichtige Rolle als Multiplikatoren zu, da diese die Nutzer und Besitzer direkt erreichen. Es ist nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Gärtner und die Gartenbesitzer erreicht und informiert werden können:

- Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung kann Informationsmaterialien in Zusammenarbeit mit dem Gärtnermeisterverband erarbeiten. Diese sollen den Gärtnern als Kommunikationshilfe gegenüber ihren Kunden dienen. Die Informationsmaterialien sollen die negativen Auswirkungen von Schotterflächen und geeignete Alternativen dazu aufzeigen.
- Zur Schulung der Gärtner können Workshops mit dem Gärtnermeisterverband organisiert werden.
- Der Kanton kann seine Vorbildfunktion ausbauen und konsequent auf eine artenreiche und ökologisch wertvolle Gestaltung seiner eigenen Flächen achten. Diese können auch als Beispiel für Kurse fungieren.
- Workshops können auch für weitere Akteure wie Gemeindearbeiter, Gemeinderäte, Hausabwarte und Private angeboten werden.

Ein wichtiger Faktor ist die Vorbildfunktion des Kantons. Als Mitherausgeber von Merkblättern und Informationen zugunsten einer artenreichen Umgebungsgestaltung sollten die eigenen Flächen einen hohen Standard aufweisen. Dies gilt sowohl für den Strassen- und Gewässerraum als auch für die Umgebung von Schulhäusern und Verwaltungsgebäuden.

4. *Wo ist für den Regierungsrat die Schwelle erreicht, wo eine gesetzliche Regelung gegen Schottergärten und -körbe erforderlich wird? Welche Regelungen wären in der kantonalen Gesetzgebung möglich?*

Grundsätzlich erachtet der Regierungsrat regulatorische Eingriffe ins private Eigentum als unerwünscht. Er setzt daher wie oben erwähnt auf Information und Vorbildfunktion des Kantons.

Einzigste Möglichkeit auf gesetzlicher Ebene die Neuanlage von Schottergärten einzudämmen, liegt in der kommunalen Nutzungsplanung. Hier kann die Gemeinde Vorschriften über die Art der Gartengestaltung, die Grünflächenziffer oder über die Bodenversiegelung festlegen. Allerdings betrifft dies nur Baugesuche, die Umgestaltung von bereits bestehenden Gärten würde damit nicht erfasst. Zudem werden die Zonenpläne von den Gemeinden erlassen und auch umgesetzt. Der Kanton bewilligt die Zonenpläne und hat hier gewisse Spielräume, um Empfehlungen abzugeben oder um zwingende Richtlinien zu verfügen. Die Umsetzung liegt aber in der Hand der Gemeinde und bedarf entsprechenden personellen Aufwands.

Mit gesetzlichen Bestimmungen direkt auf die Gestaltung von Privatarealen einzuwirken, erachtet der Regierungsrat nicht als sinnvoll. Die Akzeptanz in der Bevölkerung wäre wohl schlecht und die Kontrolle, Mahnung und Sanktionierung von Fehlverhalten wäre nur mit grossem Aufwand vollziehbar.

Deshalb ist das Vorgehen, wie es bereits unter Frage 3 skizziert wurde, als zielgerichteter und erfolgversprechender zu beurteilen als einschränkende gesetzliche Bestimmungen.

5. *Wieviel (in %) der kantonalen Strassenrabatten-Flächen ist begrünt, wieviel als Schottergarten ausgestaltet, und wieviel ist asphaltiert?*

Exakte Flächenangaben werden keine erhoben, weshalb auch keine Prozentangaben gemacht werden können. Folgende Eckwerte können genannt werden:

- Schottergärten werden grundsätzlich keine angelegt.
- Die gesamten Strassenflächen sind zu einem Drittel Grünflächen und zu zwei Dritteln Belag.
- Mittelinseln sind im Allgemeinen gepflastert, resp. mit Belag versehen.
- Grössere Inseln sind im Allgemeinen begrünt.

Liestal, 25. September

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich